

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Economics der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Juni 2012

42. Jahrgang
Nr. 23
20. Juni 2012

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Nachweis wirtschaftswissenschaftlich relevanter Mathematikkennnisse gilt mit Abschluss der Module „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler A“ und „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie“ des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn oder äquivalenter Module als erbracht.“
2. In § 9 werden in Abs. 6 die Bezeichnungen der beiden ersten Studienrichtungen wie folgt geändert:
„- Microeconomic Theory,
- Macroeconomics and Public Economics“.
3. § 12 Abs. 5 wird nach Satz 4 um folgenden Satz 5 ergänzt:
„⁵Die Projektmodulprüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“
4. In § 12 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:
„(7) ¹In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige / aktive / erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. ²Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige / aktive / erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ³Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 5 bekanntzugeben.“
5. In § 22 Abs. 2 wird „§ 28“ durch „§ 27“ ersetzt.
6. In § 28 wird dem bisherigen Text die Ziffer „(1)“ vorangestellt. Der Paragraph wird um folgende neue Abs. 2, 3 und 4 ergänzt:
„(2) ¹Studierende, die mit Ablauf des 30.09.2013 im Masterstudiengang Economics an der Universität Bonn nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen 36. Jg., Nr. 23 vom 19. September 2006) eingeschrieben sind und die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung aller Prüfungsleistungen in die Prüfungsordnung vom 15. Juni 2011 in Gestalt dieser Änderungsordnung überführt. ²Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Economics vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen 36. Jg., Nr. 23 vom 19. September 2006) tritt mit Ablauf des 30.09.2013 außer Kraft.“

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung gem. Masterprüfungsordnung für den Studiengang Economics vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011) eingeschrieben sind und sich noch nicht für ein Projektmodul angemeldet haben, studieren nach dieser Ordnung.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung gem. Masterprüfungsordnung für den Studiengang Economics vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011) eingeschrieben sind und sich bereits für ein Projektmodul angemeldet haben, wechseln entweder auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung oder absolvieren das betroffene Projektmodul inklusive der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit gem. der jeweils für sie geltenden Ordnung.“

7. In Anlage 2 wird als letzter Satz unterhalb des Modulplans eingefügt:

„Bei Projektmodulen kann der Prüfungsausschuss gem. § 12 Abs. 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige / erfolgreiche / aktive Teilnahme festlegen.“

8. In Anlage 2 „Aufbaumodule“ wird die Bezeichnung des 1. Moduls der Studienrichtung „Financial Economics“ wie folgt geändert: Statt „Stochastic Financial Markets“ steht jetzt „Financial Markets: Stochastic Financial Markets“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Klaus Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 13. April 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 05. Juni 2012.

Bonn, den 16. Juni 2012

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann